



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/81-PMVD/2025

11. Juli 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2025 unter der Nr. 2322/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verletzung der Neutralität durch ausländische Militärtransporte bei der Durchquerung österreichischen Staatsgebietes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 1c i:

Jeder Militärtransport im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 15. Mai 2025 wurde beantragt und gemäß dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), genehmigt. Die Transporte wurden mit Teilnahmen an Übungs- und Ausbildungsvorhaben sowie an wissenschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen begründet. Einzelne Transite dienten zur Verstärkung der NATO-Kontingente in Osteuropa und zur Versorgung dieser Truppenteile. Als Hauptverkehrsrouten wurden vorrangig Suben – Nickelsdorf, Kufstein – Brenner und Karawankentunnel – Wals genutzt. Zu den konkreten militärischen Transiten verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Land	2024	1. Jänner 2025 bis 15. Mai 2025
Albanien	5	2
Armenien	2	0
Belgien	28	19
Bosnien und Herzegowina	6	0
Bulgarien	8	4
Dänemark	5	8
Deutschland	568	257
Frankreich	4	43
Großbritannien	59	36

Italien	115	83
Kroatien	85	58
Lettland	6	2
Mazedonien	6	2
Moldawien	4	2
NATO	74	59
Niederlande	97	103
Polen	17	38
Rumänien	12	6
Schweiz	35	43
Serbien	1	0
Slowakei	640	406
Slowenien	352	278
Tschechien	140	118
Ungarn	251	168
Vereinigte Staaten von Amerika	954	480

Zu 1c ii:

Entfällt.

Zu 2 bis 2c:

Ein-, Aus- und Durchflüge von ausländischen Militärluftfahrzeugen sind gemäß dem TrAufG im Einvernehmen mit dem bzw. der BMEIA und gemäß dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, nach Anhörung des bzw. der BMEIA zu genehmigen. Die genehmigten Überflüge wurden mit Verlegungen, Überstellungen, humanitärer Hilfe (Güter und Personal), Katastrophenhilfe, medizinischen Notfalls- und Evakuierungsmaßnahmen (AERO-MEDEVAC) sowie dem Transport von Passagieren und Fracht begründet. Abhängig von den Umständen einer unautorisierten Nutzung des österreichischen Luftraums durch ausländische Militärluftfahrzeuge wird die betroffene Botschaft vom Vorfall informiert. Zu den konkreten Überflügen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

2024		
Land	Anzahl genehmigter Überflüge	Anzahl nicht genehmigter Überflüge
Albanien	4	
Algerien	10	
Australien	3	
Belgien	131	
Botswana	1	

- 3 -

Brasilien	3	
Bulgarien	14	
Kanada	31	2
Kolumbien	2	
Kroatien	7	
Zypern	14	
Tschechische Republik	146	1
Dänemark	4	
Ägypten	18	
Finnland	10	
Frankreich	235	1
Deutschland	930	1
Ghana	4	
Griechenland	112	
Ungarn	498	1
Indien	2	
Indonesien	2	
Irland	5	
Israel	7	
Italien	657	2
Japan	4	
Jordan	8	
Kasachstan	3	
Korea - Republik	1	
Kuwait	1	
Litauen	6	
Luxemburg	29	
Nordmazedonien	1	
Malta	2	
Montenegro	2	
Niederlande	188	
Nigeria	5	
Norwegen	14	
Oman	18	
Pakistan	9	
Polen	58	
Portugal	7	
Qatar	11	

Rumänien	95	
Serbien	2	
Slowakei	60	
Slowenien	227	
Spanien	96	2
Schweden	46	
Schweiz	343	
Thailand	9	
Tunesien	1	
Türkei	6	
Vereinigtes Königreich	123	
Vereinigte Staaten von Amerika	1355	4

1. Jänner bis 15. Mai 2025		
Land	Anzahl genehmigter Überflüge	Anzahl nicht genehmigter Überflüge
Belgien	54	
Brasilien	4	
Bulgarien	14	
Dänemark	4	
Deutschland	367	
Finnland	6	
Frankreich	106	
Ghana	2	
Griechenland	54	
Indien	2	
Indonesien	3	
Irland	2	
Israel	3	
Italien	133	
Kanada	1	
Kasachstan	1	
Katar	5	
Litauen	6	
Luxemburg	15	
Niederlande	73	

- 5 -

Oman	11	
Pakistan	5	
Polen	32	
Rumänien	31	
Schweden	12	
Schweiz	117	1
Slowakei	36	
Slowenien	65	
Spanien	35	
Thailand	2	
Tschechische Republik	50	
Tunesien	4	
Ukraine	2	
Ungarn	174	
Vereinigte Staaten	559	4
Vereinigtes Königreich	33	

Zu 3:

Nein, ich habe keine Anträge für direkte Lieferungen militärischer Güter in ein kriegsführendes Land gemäß dem TrAufG gestattet. Zutreffend ist, dass militärische Transporte über österreichisches Hoheitsgebiet auf Grundlage des TrAufG in Nachbarstaaten Österreichs durchgeführt wurden und werden.

Zu 3a bis 3d:

Entfällt.

Zu 4, 4c und 4d:

Nein. Entschädigungen für Transporte sind in den entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen nicht vorgesehen.

Zu 4a und 4b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

